

# Ratsinformationsveranstaltung zur bewilligten Wiederaufnahme der Trinkwasserförderung in der Graft

com.media, 18.08.2023, 15 Uhr



# Ablauf

1. Begrüßung
2. Einführung / Verfahrensstand / Klarstellungen
3. Planung des Neubaus Wasserwerk an den Graften (Vortrag SWD)
4. Anmerkungen / Fragen d. Rates
5. Fragen der Öffentlichkeit
  
6. Nichtöffentlicher Teil

## 2. Einführung / Verfahrensstand/ Klarstellungen

- 2.1 Zuständigkeit Trinkwasserversorgung
- 2.2 Chronologie der Wasserförderung in der Graft
- 2.3 Bindende Beschlusslage
- 2.4 Trinkwasserbedarfsentwicklung / Deckung
- 2.5 Handlungserfordernisse aus fachl. /polit. Sicht
- 2.6 Wasserrechtliches Verfahren / Genehmigungsstand
- 2.7 Auflagen / Kosten der temporären Grundwasserhaltung
- 2.8 Genehmigungsfähigkeit Wasserwerkneubau
- 2.9 Haftung bei veränderten Grundwasserständen
- 2.10 Wiedervernässung

## 2.1 Zuständigkeit Trinkwasserversorgung

### Wer ist zuständig für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Delmenhorst ?

- Trinkwasserversorgung ist Teil der kommunalen Pflichtaufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Die Trinkwasserversorgung obliegt seit dem 1.1.2000 der Stadtwerke Delmenhorst GmbH auf Grundlage entsprechender Konzessionsverträge
- Die Stadtverwaltung überwacht und begleitet genehmigungsrechtlich in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bzw. als Gesundheitsaufsicht

## 2.2 Chronologie der Wasserförderung in der Graft

- 1909 Inbetriebnahme des Wasserwerks in der Graft
- Unterbrechung der Förderung infolge Hochwasser 1998 / Verkeimung
- Ab 2010 Drosselung der Fördermenge mit Erweiterung des Wasserwerks Annenheide
- 01/2011 Beendigung der Grundwasserförderung
- 09/2011 Aufnahme einer temporären Grundwasserhaltung bis zur Wiederaufnahme der Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwassergewinnung



## 2.3 Bindende Beschlusslage

### **Gültige Beschlusslage (Stadtratsbeschluss vom 11.06.2015)**

- 1. Erstellung eines Konzeptes zur Herstellung der sicheren Funktionsfähigkeit der vorhandenen Fördereinrichtungen (derzeitige Wasserhaltung).*
- 2. Erstellung eines Konzeptes zur dauerhaften Förderung von Trinkwasser in der Graft. „Ziel ist es, ein neues Wasserwerk in der Graft zu errichten.“ Die Beendigung des Vertrages mit dem OOWV soll vorsorglich verhandelt werden.*
- 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes für den Bereich Graft und Wiekhorn zu beauftragen.*
- 4. Beginn des Genehmigungsverfahrens zur Grundwasserförderung in den Graften, um Trinkwasser aufzubereiten.*

## 2.4 Trinkwasserbedarfsentwicklung / Deckung

### Woher kommt aktuell wieviel des Delmenhorster Trinkwassers ?

- Wasserwerk Annenheide  
(78% / 3,2 Mio. cbm / a)
- Liefervertrag OOWV  
(22% / 0,9 Mio. cbm / a)



### Entwicklung des rechnerischen Trinkwasserbedarfs bis 2035 ?

- + 36 % gemäß swd-Wasserbedarfsprognose (2021) inkl. Sicherheitszuschlägen bei prognostizierter Bevölkerungsentwicklung auf 87.000 Einwohner
- Wassersparen bleibt Gebot der Stunde

## 2.4 Trinkwasserbedarfsentwicklung / Deckung

### **Gibt es eine vorrangige Verpflichtung zur Trinkwassergewinnung innerhalb der Stadtgrenzen ?**

- Rechtsgrundlagen sind § 50 (2) Wasserhaushaltsgesetz und § 88 (1) Nieder. Wassergesetz
- Vorrang ortsnaher Wasservorkommen
- „Ortsnah“ ist der unter dem Versorgungsgebiet liegende oder daran angrenzende Grundwasserkörper



## 2.5 Handlungserfordernisse aus fachl./polit. Sicht

### Woher rührt die Forderung eines Wasserwerkneubaus ?

- Ende des Liefervertrags OOWV zum 31.12.2029
- Bis 2034 befristete Bewilligung zur Förderung in Annenheide
- Steigender Wasserbedarf
- Vernässung der Graft



## 2.6 Wasserrechtl. Verfahren / Genehmigungsstand

### **Laufzeit des abgeschlossenen, wasserrechtlichen Verfahrens ?**

4/2020 – 02/2023

### **Was wurde geprüft / wer wurde beteiligt ?**

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Entnahme von Grundwasser nach § 8 WHG wurden u. a. vollumfänglich geprüft:

- UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Unterlagen zur FFH-Vorprüfung
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: Januar 2020) vollständig

Die zuständigen Dienststellen des Landes Niedersachsen (GLD, LBEG und NLWKN) wurden am Verfahren beteiligt.

## 2.6 Wasserrechtl. Verfahren / Genehmigungsstand

### **Ist die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Trinkwasserförderung gültig ?**

Ja, im Rahmen der Einspruchsfrist gingen keine Einwendungen ein, auch nicht von der begünstigten Antragsstellerin. Seit Mitte Februar 2023 ist die wasserrechtliche Bewilligung rechtskräftig.

### **Wie lange ist die erteilte wasserrechtliche Genehmigung gültig ?**

Die Bewilligung gilt bis zum 30 Juni 2052.

### **Welche Fördermenge wurde bewilligt ?**

Max. 2,4 Mio. m<sup>3</sup> /a Rohwasser

### **Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Oberflächenvernässung und der Grundwasserförderung ?**

Im Ergebnis der Erörterung aller Gutachten zum wasserrechtlichen Verfahren wurde deutlich, dass mit der Grundwasserförderung keine dauerhafte, verlässliche und der Bewältigung von Starkregenereignissen/-perioden angemessene, oberflächennahe Entwässerung des Gebietes erreicht werden kann.

## 2.7 Auflagen / Kosten der temp. Grundw.haltung

### **Welche Situation herrscht aktuell in der Graft ?**

- Seit 2011 befristete / wiederholt verlängerte wasserrechtliche Genehmigung
- Künstl. Absenkung des Grundwasserpegels über 3 Brunnen
- Bis zu 1,8 Mio. cbm Grundwasser /a werden gefördert, gereinigt und in die Kleine Delme abgeschlagen
- Stadt Delmenhorst als untere Wasserbehörde hat Ende 2023 über die Verlängerung zu entscheiden
- Genehmigungsaufgabe des Landes Niedersachsen: Konsequente Planung der baulichen Umsetzung eines Wasserwerkneubaus

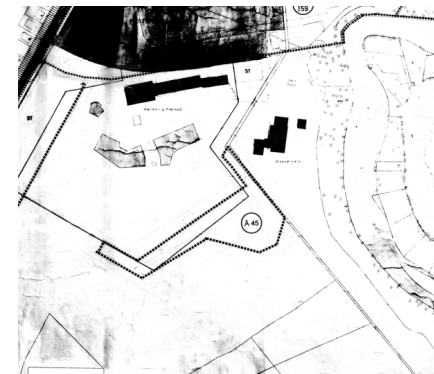
### **Kosten der Grundwasserhaltung ?**

variierend, seit 2016 durchschnittlich 300.000 Euro /a

## 2.8 Genehmigungsfähigkeit Wasserwerksneubau

### Ist der Bau eines Wasserwerks zulässig ?

- Annahme: Bisheriger Standort (Abriss/ Neubau)
- Planungsrechtliche Zulässigkeit:
  - Erschließung: gesichert
  - Flächennutzungsplan: Darstellung einer Fläche für die Wasserbehandlung (Wasserwerk)
  - Gültige Festsetzung der damaligen Wasserwerksanlagen innerhalb der Grünflächen im Bebauungsplan Nr. 001 (1964)
- Erforderlichkeit der erneuten Ausweisung eines Wasserschutzgebietes
- Erforderlichkeit der Freistellung von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erst für Wasserspeicher ab 5.000m<sup>3</sup>



## 2.9 Haftung bei veränderten Grundwasserständen

### **Haftet die Stadt für nasse Keller ?**

Nein. Nach Prüfung des Fachdienstes Recht haften weder die Stadt noch die Stadtwerke für etwaige Nachteile, die infolge der Aufgabe der Trinkwasserförderung entstanden sind oder mit Beendigung der Grundwasserhaltung entstehen. Eine behördliche Pflicht, den Grundwasserstand abzusenken bzw. eine einmal eingetretene Absenkung dauerhaft aufrecht zu erhalten, besteht nicht.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung sind Nachteile, die dadurch eintreten, dass eine über längere Zeit andauernde Grundwasserabsenkung nicht beibehalten wird und sich der natürliche Grundwasserstand wieder einstellt, nicht entschädigungsfähig.

#### Einschränkung:

Eine im Rahmen der diskutierten Wiedervernässung ggf. erforderliche aktive Zuführung / Anhebung des Wasserstandes über das sich natürlich einstellende Grundwasserniveau zzgl. Jahresniederschlag führt zu einer gegenteiligen Beurteilung des Haftungsrisikos.

## 2.10 Wiedervernässung

### **Besteht eine gesetzl. Verpflichtung der Stadt zur Wiedervernässung der Wiekhorner Wiesen ?**

Nein

### **Vertragen sich Trinkwasserförderung und Wiedervernässung in der Graft ?**

Nein

### **Welche Relevanz hat das Thema Wiedervernässung von Moorflächen in Delmenhorst bislang / zukünftig ?**

- 0,05 % der kohlenstoffreichen Böden Nds.s in DEL
- Bislang konzentrierte Pflege / Sicherung vorhandener Niedermoorflächen (Tiefes Moor, Annenrieder Moor)
- Aktuell keine Wiedervernässungsprojekte der Stadt
- Hohes Konfliktpotential im innerstädtischen Bereich im Kontext von Bebauung und sonstigen Nutzungen
- Erfordernis gesamtstädtischer Betrachtung im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes (> A5-U)



## 2.10 Wiedervernässung

### **Wie kurzfristig läßt sich welche CO<sub>2</sub>-Minderung durch Wiedervernässung erreichen ?**

- Beurteilungsgrundlagen zur seriösen Beantwortung fehlen derzeit
- Entwicklung von Kohlenstoffsinken nur langfristig
- Das niedersächsische Umweltministerium erarbeitet aktuell eine Potentialstudie "Moore in Niedersachsen".

### **Langt es für eine klimaschutzrelevante Wiedervernässung, die Grundwasserhaltung einzustellen oder bedarf es zusätzlichen Wassereinstaus bzw. Wasserzuführung?**

- Standortabhängige Einzelfallbetrachtung
- Beurteilungsgrundlagen zur seriösen Beantwortung fehlen aktuell. Weitere Planungen und Gutachten wären nötig
- Einbeziehung der Delme ist nicht möglich (FFH-Schutzgebiet / Hochwasserschutz)





## 2.10 Wiedervernässung

### **Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die Wiedervernässung u. a. mit sich ?**

- + Verringerung von Treibhausgasemissionen
- + Verdunstungskühlung
- + Grundwasseranreicherung
- + Wiederherstellung von bedrohten Lebensräumen der Flora und Fauna von Feuchtgebieten

#### O Veränderung d. Landschaftsbildes

- bisher kein ökonomisch tragfähiges Konzept (langfristige finanzielle Förderbedürftigkeit)
- Konfliktpotential im innerstädtischen Bereich (vorhandene Bebauung/ Infrastruktur, Sportflächen / Vereine, Parkanlagen als Naherholungsflächen)
- Moorentwicklung zur CO<sub>2</sub>-Bindung sehr langfristiger Prozess

### 3. Planung des Neubaus Wasserwerk an den Graften

Hr. Salmen, Geschäftsführer der Stadtwerkegruppe

Hr. Meyer, Bereichsleiter Versorgung & Erzeugung

---

**STADTWERKEGRUPPE**  
DELMENHORST



**VERSORGUNG**



**ENTSORGUNG**



**NETZNUTZUNG**



**MOBILITÄT**



**ENGAGEMENT**



**FREIZEIT**

---

## 4. Fragen / Anmerkungen d. Rates

- 
- 
- 
- 
- 
-

## 5. Fragen d. Öffentlichkeit

- 
- 
- 
- 
-